

Richtlinien

zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Stipendienprogramms der HYT Young Academy der Universität Siegen

Präambel

Die HYT Young Academy der Universität Siegen möchte Studierende und Promovierende mit exzellenten, aussichtsreichen Master- bzw. Promotionsprojekten durch die Vergabe von Stipendien finanziell und ideell unterstützen. Gefördert werden sollen exzellente Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die an der Universität Siegen ein Masterstudium aufnehmen bzw. exzellente Masterabsolventinnen und -absolventen, die eine Promotion beginnen möchten. Die Stipendien werden fakultäts- und fächerübergreifend vergeben und sind für Promovierende auf eine Dauer von zwei Jahren angelegt, für Masterstudierende auf die jeweilige Regelstudienzeit, maximal jedoch zwei Jahre.

§ 1

Antragstellung

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung voraussichtlich jeweils zum 1. Juni bzw. 1. Dezember eines Jahres möglich.

Zur Bewerbung müssen die folgenden Dokumente als ein zusammengefasstes elektronisches Dokument (PDF) eingereicht werden. Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt der Eingang des PDF-Exposés per E-Mail.

- (1) Anschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers mit Motivation der Bewerbung und Beschreibung des Studienziels bzw. des Promotionsvorhabens
- (2) Tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. mit Liste der Publikationen und Vorträge
- (3) Gutachten der Mentorin oder des Mentors über die Bachelorarbeit bzw. der Betreuerin oder des Betreuers über das Promotionsvorhaben sowie über die Bewerberin oder den Bewerber. Sofern bei Bewerbung auf ein Masterstipendium die Mentorin bzw. der Mentor nicht Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit war, muss zusätzlich ein Gutachten mindestens einer Betreuerin bzw. eines Betreuers der Bachelorarbeit beigefügt werden.
- (4) Gutachten der Mentorin oder des Mentors bzw. der Betreuerin oder des Betreuers über die Person der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre Studien- bzw. wissenschaftlichen Perspektiven

Abweichend von (3) und (4) können Bewerbungen externer Bewerberinnen und Bewerber (Bachelor- oder vergleichbarer Abschluss anderer Hochschule) auf das Masterstipendium zunächst auch ohne Mentorin oder Mentor an der Universität Siegen erfolgen, das Stipendium wird dann im Erfolgsfall zunächst auf sechs Monate bewilligt, in diesem Zeitraum ist mit Unterstützung des House of Young Talents eine Mentorin/ein Mentor zu gewinnen, andernfalls endet das Stipendium. Bei

Bewerbung sind ersatzweise Gutachten der früheren Universität über Bachelorarbeit und Person einzureichen.

Bei Bezug des Masterstipendiums ist ein Wechsel der Mentorin bzw. des Mentors im Einklang mit dem Studienverlauf möglich. Bei Bezug des Promotionsstipendiums ist zum Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers die Zustimmung des Vergabeausschusses erforderlich.

- (5) Kopie des (Bachelor- bzw. Master-, Diplom- o. ä.) Abschlusszeugnisses. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann das Zeugnis nachgereicht werden. Die Förderung kann jedoch nicht vor Einreichung des Zeugnisses erfolgen.
- (6) Vollständiger Transcript of Records mit allen vorliegenden Noten
- (7) Nachweis der Einschreibung in einen Masterstudiengang bzw. in den entsprechenden Promotionsstudiengang der Universität Siegen (falls noch keine Einschreibung erfolgt ist, kann dies bis Förderbeginn nachgeholt werden)
- (8) Verpflichtungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - » für Masterstudierende: das Masterstudium aktiv zu betreiben;
 - » für Promovierende: vor Bezug des Stipendiums beim zuständigen Promotionsausschuss mit vollständigen Unterlagen die Zulassung zur Promotion zu beantragen;
 - » während der Förderung in jedem Semester (Stichtage 31.03. und 30.09.) einen von der Mentorin oder dem Mentor bzw. der Betreuerin oder dem Betreuer gegengezeichneten Fortschrittsbericht über das Studium (formlos im Umfang 1 Seite) zusammen mit einer aktuellen Studienbescheinigung dem HYT einzureichen;
 - » an den studien- und karriereunterstützenden Veranstaltungen der HYT Young Academy persönlich und aktiv teilzunehmen;
 - » für den Stipendienbezug relevante Änderungen der persönlichen Verhältnisse dem HYT unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere den Erhalt anderweitiger Förderung, die Beendigung des Studiums oder den Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule; und
 - » den Abschluss von Studium/Promotion, auch nach Ende des Stipendienbezugs, dem House of Young Talents unmittelbar mitzuteilen und eine Kopie des Zeugnisses zu übersenden
- (9) Verpflichtungserklärung der Mentorin oder des Mentors bzw. der Betreuerin oder des Betreuers (diese ist im Fall einer nachträglichen Gewinnung der Mentorin bzw. des Mentors für ein Masterstipendium innerhalb der sechsmonatigen Frist nachzureichen),
 - » während eines Stipendienbezugs der Bewerberin oder des Bewerbers einmal in jedem Förderjahr in Abstimmung mit dem HYT eine Veranstaltung für Geförderte zu einem interdisziplinär oder überfachlich für die wissenschaftliche Karriereentwicklung relevanten Thema eigener Wahl abzuhalten und zu leiten;
 - » für Promovierende die ggf. weitere nötige Finanzierung nach Auslaufen der Förderung aus Mitteln des eigenen Lehrstuhls oder auch Dritter im zeitlich angemessenen Umfang, z. B. durch Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter oder auch durch eine Fortführung des Stipendiums zur Konzentration auf die Promotion ohne arbeitsvertragliche Pflichten, sodass eine Gesamtförderdauer im angemessenen Rahmen gewährleistet wird. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. auslaufende Junior-, Zeitprofessur) kommt auch eine Förderung ohne entsprechende Zusage in Betracht.

- » die Betreuung auch bei Auslaufen der Förderung bis zum Abschluss fortzusetzen, sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen.

Die Anträge und weitere Korrespondenz sind zu richten an das House of Young Talents über die Mailadressen promotionsstipendien-hyt@uni-siegen.de (Promotionsstipendien) und masterstipendien-hyt@uni-siegen.de (Masterstipendien).

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Grundförderung: Die Höhe des Stipendiums beträgt

- » für Masterstudierende 400 Euro monatlich
- » für Promovierende 1.500 Euro monatlich

für eine Dauer von maximal zwei Jahren.

Diese zweijährige Förderung ist für Promotionsvorhaben, die nach Ablauf noch nicht abgeschlossen sein werden, als Anschubfinanzierung gedacht, die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor soll eine ggf. nötige Abschlussfinanzierung aus Lehrstuhl- oder Drittmitteln sicherstellen.

(2) Familienkomponente bei Promotionsstipendien: Im Rahmen der Promotionsstipendien wird den zu Fördernden auf Antrag eine zusätzliche Familienkomponente gewährt. Diese beträgt 100 Euro monatlich je minderjährigem, im selben Haushalt lebenden Kind, jedoch maximal 300 Euro monatlich. Die Anzahl der Kinder ist bei Beantragung, Geburt oder Aufnahme in den Haushalt dem HYT anzuzeigen, eine rückwirkende Berücksichtigung erfolgt nicht.

(3) Sachbeihilfen: Neben der Grundförderung unterhält die HYT Young Academy für die Geförderten zusätzlich einen Fonds für Sachbeihilfen zur Deckung der Kosten von

- » Forschungs- und Recherchereisen
- » Teilnahme an Tagungen/Konferenzen
- » forschungsbezogenen Anschaffungen
- » Einladung von auswärtigen Gästen zur Förderung von Studium bzw. Karriere

Die erstattungsfähigen Kosten für die vorgenannten Aktivitäten sind beschränkt auf 750 Euro (Masterstudierende) bzw. 1.500 Euro (Promovierende) je Stipendienjahr – je nach Stipendienbezugsdauer auch anteilig – und Stipendium und können nur gegen entsprechende Nachweise bis zu dieser Höchstgrenze bewilligt werden. Anschaffungen über € 100 sind grundsätzlich vorab vom HYT zu genehmigen. Anschaffungen oder Dienstleistungen, die in den Bereich der allgemeinen Lebenshaltungskosten fallen, behält sich die Geschäftsführung vor abzulehnen.

(4) Ideelle Förderung: Die HYT Young Academy bietet regelmäßige, studienunterstützende Veranstaltungen für die Masterstudierenden bzw. Promovierenden an, die von betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, geförderten Promovierenden und weiteren, über das HYT organisierten, Personen in interdisziplinären, aber fächerbezogenen Gruppen geleitet werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten grundsätzlich verpflichtend.

§ 3

Vergabegremium und Auswahlkriterien

- (1) Über die Vergabe der Stipendien und ggf. der zusätzlichen Familienkomponente entscheidet der Vergabeausschuss. Dieser besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fakultäten (der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs persönlich oder eine im Benehmen mit der Fakultät von dieser oder diesem benannten Vertreterin oder einem Vertreter) sowie dem Leiter des HYT.

Nach einer Vorauswahl durch den Vergabeausschuss werden die in die engere Wahl kommenden Bewerberinnen und Bewerber zu einer Kurzpräsentation vor dem Vergabeausschuss eingeladen, die bei Masterstudierenden üblicherweise retrospektiv die Bachelorarbeit zum Gegenstand hat (ggf. auch das Masterprojekt), bei Promovierenden üblicherweise prospektiv das Exposé zum Promotionsvorhaben (nur in Ausnahmefällen das Masterprojekt).

- (2) Die Exzellenz der Bewerberin oder des Bewerbers ist für die Auswahl entscheidend. Sekundär können soziale Kriterien herangezogen werden. Hierzu können z. B. besondere familiäre oder persönliche Belastungen gehören. Hierfür etwa benötigte Auskünfte und Unterlagen werden erst im Bedarfsfall vom Vergabeausschuss angefordert.

§ 4

Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Master oder vergleichbares Studium bzw. eine Promotion abgeschlossen hat oder für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhalten hat oder erhält (Doppelförderung). Bei Erhalt einer weiteren regelmäßigen Förderung oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über die im Folgenden genannten Grenzen endet das Stipendium mit Beginn dieser Förderung bzw. Erwerbstätigkeit. Bei einer Beendigung des Studiums oder einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, in dem Beendigung oder Wechsel erfolgt.
- (2) Eine Verlängerung oder Wiedervergabe des Stipendiums ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich. Für Masterstudierende ist eine Tätigkeit im Umfang von maximal 19 Wochenstunden zulässig; ein Mehrumfang in der vorlesungsfreien Zeit ist durch Minderumfang in der Vorlesungszeit mindestens auszugleichen. Entsprechende Mehrarbeit ist vorab dem HYT anzuzeigen, es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Für Promovierende darf der Umfang der Beschäftigung 10 Stunden wissenschaftlicher bzw. 5 Stunden nichtwissenschaftlicher Tätigkeit nicht überschreiten. Diese Werte werden bei Kombination nicht addiert, sondern nichtwissenschaftliche Beschäftigungsumfänge zählen bei Erreichen der 10-Stunden-Grenze doppelt. Maximal gleichzeitig möglich sind also z. B. 3 Wochenstunden nichtwissenschaftlicher plus 4 Stunden wissenschaftlicher Beschäftigung.
- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Das Stipendium be-

gründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

- (5) Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.
- (6) Das Stipendium kann auf Antrag aufgrund persönlicher oder studienbedingter Umstände anlassbezogen angemessen ausgesetzt werden. Ein solcher Antrag ist vorab mit Begründung und zeitlicher Planung beim HYT zu stellen, es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- (7) Das Stipendium kann auf Antrag gemäß § 4 Absatz 5 für die Zeit des Mutterschutzes ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden. Im Falle der Elternzeit kann das Stipendium auf Antrag gemäß § 4 Absatz 5 bis zu einem Jahr ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat den Leiter des HYT unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) In jedem Semester sind eine aktuelle Studienbescheinigung und der Fortschrittsbericht dem HYT einzureichen.
- (3) Die Stipendiatinnen/der Stipendiat melden den Abschluss des Studiums bzw. Promotionsvorhabens, auch nach Bezug des Stipendiums, unmittelbar dem House of Young Talents, und reichen eine Kopie des Zeugnisses ein. Diese Daten werden aggregiert zur Erfolgskontrolle des Stipendienprogramms genutzt, die personenbezogenen Daten werden unmittelbar gelöscht.
- (4) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

§ 6 Widerruf

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- » dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- » die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- » die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
- » die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren bzw. seinen Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder
- » erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.

§7 Assoziierung

- (1) Promovierende der Universität Siegen, denen ein vergleichbares, auf wissenschaftliche Exzellenz ausgerichtetes und noch mindestens ein Jahr andauerndes Stipendium zuerkannt wurde, können für die restliche Dauer ihres Stipendiums einen Antrag auf Assoziierung mit der HYT Young Academy stellen. Ihnen soll auf diese Weise ermöglicht werden, an der ideellen Förderung der HYT Young Academy teilzuhaben. Im Antrag auf Assoziierung muss enthalten sein:
 - » Motivationsschreiben
 - » die Laufzeit des Stipendiums
 - » Name der Betreuerin oder des Betreuers der zu assoziierenden Person
 - » Verpflichtungserklärung der zu assoziierenden Person gemäß § 1, Abs. 8 dieser Richtlinie persönlich und aktiv an den studienunterstützenden Veranstaltungen der HYT Young Academy teilzunehmen und
 - » den Erhalt anderweitiger Förderung, die Beendigung des Studiums oder den Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - » Verpflichtungserklärung der der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 1, Abs. 9 dieser Richtlinie während einer Assoziierung einmal in jedem Förderjahr (Oktober-September) in Abstimmung mit dem HYT eine Veranstaltung für Geförderte zu einem interdisziplinär oder überfachlich für die wissenschaftliche Karriereentwicklung relevanten Thema eigener Wahl abzuhalten und zu leiten.
- (2) Der Antrag ist von der zu assoziierenden Person und der Betreuerin oder dem Betreuer zu unterzeichnen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - » Bewilligungsschreiben des Stipendiums
 - » Immatrikulationsbescheinigung der zu assoziierenden Person
- (3) Durch die Assoziierung ergibt sich kein Anspruch auf ein Stipendium oder auf Sachbeihilfen.
- (4) Über den Antrag auf Assoziierung entscheidet der Vergabeausschuss.

*Aufgrund des Beschlusses
des Rektorats der Universität Siegen
vom 30. November 2017*